

Neufassung

Satzung der Waisenhausstiftung Ingolstadt

Vorspruch

Am 29. Juni 1617 wurde vom Probst zu Köln und fürstl. Rat, Petrus Steuartius Leodius, Pfarrer von St. Moritz, in Ingolstadt die Waisenhausstiftung errichtet. Der ursprüngliche Zweck der Stiftung war die Unterbringung, Verpflegung und Erziehung armer Waisenkinder aus Ingolstadt im errichteten Waisenhaus nahe des Donautores; 1842 wurde ein neues Waisenhaus errichtet (Hs: Nr. 651 in Ingolstadt) und die Erziehung den Armen Schulschwestern übertragen. Mit Entschließung der königlichen Regierung von Oberbayern vom 11. April 1842 – Kammer des Innern – Nr. 9769, wurde die Regelung des Anstaltsbetriebs getroffen, die in der Anstaltssatzung vom 21. April 1842 ihren Niederschlag fand. 1975 wurde das Peter- Steuart- Kinderheim in der Herschelstr. 20 neu errichtet. 1990 wurden die Armen Schulschwestern aus Ingolstadt abberufen.

Da immer seltener Waisenkinder der Hilfe der Waisenhausstiftung bedürfen, sind alle Kinder, deren Versorgung und Erziehung durch das Elternhaus nicht in vollem Umfang gewährleistet ist, den Waisenkindern gleichgestellt.

Deshalb wurden in den letzten Jahren die stationären Wohngruppen des Peter-Steuart-Hauses nach verschiedenen Schwerpunkten differenziert und es wurden bedarfsgerechte teilstationäre und ambulante Hilfeformen geschaffen.

§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen Waisenhausstiftung Ingolstadt. Sie ist eine rechtsfähige, örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Ingolstadt. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2 Stiftungszweck, Einschränkungen

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch

a) die Versorgung, Pflege, Betreuung und Beratung von Waisen und sonstiger hilfsbedürftiger Kinder, Jugendlicher und Heranwachsender sowie deren Angehörigen, im stiftungseigenen Peter-Steuart-Haus für Kinder, Jugendliche und Familien, das sich in die Bereiche

- stationäre Wohngruppen
- teilstationäre Gruppen sowie
- ambulante Hilfen gliedert.

Vorrangig sind Hilfsbedürftige aus Ingolstadt zu berücksichtigen. Soweit Kapazitäten frei sind, können auch auswärtige Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und ihre Eltern diese Leistungen erhalten.

[Hier eingeben]

b) die Gewährung von Unterstützungen an Waisen und sonstige bedürftige Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Beendigung ihrer Berufsausbildung soweit die Erträge des Stiftungsvermögens ausreichen. Auch hier sind wieder Kinder, Jugendliche und Heranwachsende aus Ingolstadt vorrangig zu berücksichtigen.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 3 Grundstockvermögen

Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus den in der Anlage - die ein wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist - aufgeführten Werten.

§ 4 Stiftungsmittel

(1) Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden

1. aus den Entgelten für Leistungen des Peter-Steuart-Hauses,
2. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen)
3. aus Zuschüssen und freiwilligen Zuwendung, soweit letztere nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind,

aufgebracht.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Satzungsänderungen, Umwandlung des Zwecks, Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und wenn sie mit dem Stifterwillen vereinbar sind. Diese dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Umwandlung des Zwecks, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Die Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde (§ 7) wirksam.

[Hier eingeben]

§ 6 Stiftungsorgane und Verwaltung

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Ingolstadt nach den Vorschriften des Stiftungsgesetzes und der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vertreten und verwaltet. Die Stadt Ingolstadt erlässt eine Einrichtungssatzung.

Die Stadt Ingolstadt ist von den Beschränkungen des Art. 14 Abs.1 Satz 1 BayStG bzw. § 181 BGB befreit.

§ 7 Stiftungsaufsicht

Die Aufsicht wird von der Regierung von Oberbayern wahrgenommen.

§ 8 Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Ingolstadt. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Januar 2007 außer Kraft.

Ingolstadt,

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

[Hier eingeben]

Anlage Satzung Waisenhausstiftung

Grundstockvermögen zum 01.01.2023

○ Grundstücke mit Betriebsbauten Peter-Steuart-Haus, Außenwohngruppe und Kita		3.653.355,55 €
○ Unbebaute Grundstücke		
Moosgrundstück Fl.-Nr. 1862 – 177 qm		10.859,84 €
Moosgrundstück Fl.-Nr. 1687 – 451 qm		26.996,21 €
Moosgrundstück Fl.-Nr. 1560 – 119 qm		7.362,60 €
Wiesen Gaimersheim Fl.-Nr. 4726 – 6805 qm		52.190,12 €
Wiesen Gaimersheim Fl.-Nr. 2059 – 8110 qm		62.198,66 €
Neuburger Straße Fl.-Nr. 2337 – 4669 qm Eigentumsanteil 1/2		97.950,36 €
○ Eigentumswohnung		
Am Katharinengarten 4 Fl.-Nr. 3389, 57 qm		135.669,00 €
Johann-Michael-Sailer-Str. 18		249.900,00 €
Neugasse 2a und 2b Grund und Boden	592.773,42 €	
Gebäude	<u>870.400,18 €</u>	
		1.463.173,60 €
○ Im Eigenkapital enthaltenes Kapitalvermögen		1.544.066,25 €
Summe		7.303.722,19 €

Neufassung

Satzung der Waisenhausstiftung Ingolstadt

Vorspruch

Am 29. Juni 1617 wurde vom Probst zu Köln und fürstl. Rat, Petrus Steuartius Leodius, Pfarrer von St. Moritz, in Ingolstadt die Waisenhausstiftung errichtet. Der ursprüngliche Zweck der Stiftung war die Unterbringung, Verpflegung und Erziehung armer Waisenkinder aus Ingolstadt im errichteten Waisenhaus nahe des Donautores; 1842 wurde ein neues Waisenhaus errichtet (Hs: Nr. 651 in Ingolstadt) und die Erziehung den Armen Schulschwestern übertragen. Mit Entschließung der königlichen Regierung von Oberbayern vom 11. April 1842 – Kammer des Innern – Nr. 9769, wurde die Regelung des Anstaltsbetriebs getroffen, die in der Anstaltssatzung vom 21. April 1842 ihren Niederschlag fand. 1975 wurde das Peter- Steuart- Kinderheim in der Herschelstr. 20 neu errichtet. 1990 wurden die Armen Schulschwestern aus Ingolstadt abberufen.

Da immer seltener Waisenkinder der Hilfe der Waisenhausstiftung bedürfen, sind alle Kinder, deren Versorgung und Erziehung durch das Elternhaus nicht in vollem Umfang gewährleistet ist, den Waisenkindern gleichgestellt.

Deshalb wurden in den letzten Jahren die stationären Wohngruppen des Peter-Steuart-Hauses nach verschiedenen Schwerpunkten differenziert und es wurden bedarfsgerechte teilstationäre und ambulante Hilfeformen geschaffen.

§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen Waisenhausstiftung Ingolstadt. Sie ist eine rechtsfähige, örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Ingolstadt. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2 Stiftungszweck, Einschränkungen

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch

a) die Versorgung, Pflege, Betreuung und Beratung von Waisen und sonstiger hilfsbedürftiger Kinder, Jugendlicher und Heranwachsender sowie deren Angehörigen, im stiftungseigenen Peter-Steuart-Haus für Kinder, Jugendliche und Familien, das sich in die Bereiche

- stationäre Wohngruppen
- teilstationäre Gruppen sowie
- ambulante Hilfen gliedert.

Vorrangig sind Hilfsbedürftige aus Ingolstadt zu berücksichtigen. Soweit Kapazitäten frei sind, können auch auswärtige Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und ihre Eltern diese Leistungen erhalten.

[Hier eingeben]

b) die Gewährung von Unterstützungen an Waisen und sonstige bedürftige Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Beendigung ihrer Berufsausbildung soweit die Erträge des Stiftungsvermögens ausreichen. Auch hier sind wieder Kinder, Jugendliche und Heranwachsende aus Ingolstadt vorrangig zu berücksichtigen.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 3 Grundstockvermögen

Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus den in der Anlage - die ein wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist - aufgeführten Werten.

§ 4 Stiftungsmittel

(1) Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden

1. aus den Entgelten für Leistungen des Peter-Steuart-Hauses,
2. aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen)
3. aus Zuschüssen und freiwilligen Zuwendung, soweit letztere nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind,

aufgebracht.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Satzungsänderungen, Umwandlung des Zwecks, Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und wenn sie mit dem Stifterwillen vereinbar sind. Diese dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Umwandlung des Zwecks, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Die Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsanerkennungsbehörde (§ 7) wirksam.

[Hier eingeben]

§ 6 Stiftungsorgane und Verwaltung

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Ingolstadt nach den Vorschriften des Stiftungsgesetzes und der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vertreten und verwaltet. Die Stadt Ingolstadt erlässt eine Einrichtungssatzung.

Die Stadt Ingolstadt ist von den Beschränkungen des Art. 14 Abs.1 Satz 1 BayStG bzw. § 181 BGB befreit.

§ 7 Stiftungsaufsicht

Die Aufsicht wird von der Regierung von Oberbayern wahrgenommen.

§ 8 Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Ingolstadt. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Januar 2007 außer Kraft.

Ingolstadt,

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

[Hier eingeben]

Anlage Satzung Waisenhausstiftung

Grundstockvermögen zum 01.01.2023

○ Grundstücke mit Betriebsbauten Peter-Steuart-Haus, Außenwohngruppe und Kita		3.653.355,55 €
○ Unbebaute Grundstücke		
Moosgrundstück Fl.-Nr. 1862 – 177 qm		10.859,84 €
Moosgrundstück Fl.-Nr. 1687 – 451 qm		26.996,21 €
Moosgrundstück Fl.-Nr. 1560 – 119 qm		7.362,60 €
Wiesen Gaimersheim Fl.-Nr. 4726 – 6805 qm		52.190,12 €
Wiesen Gaimersheim Fl.-Nr. 2059 – 8110 qm		62.198,66 €
Neuburger Straße Fl.-Nr. 2337 – 4669 qm Eigentumsanteil 1/2		97.950,36 €
○ Eigentumswohnung		
Am Katharinengarten 4 Fl.-Nr. 3389, 57 qm		135.669,00 €
Johann-Michael-Sailer-Str. 18		249.900,00 €
Neugasse 2a und 2b Grund und Boden	592.773,42 €	
Gebäude	<u>870.400,18 €</u>	
		1.463.173,60 €
○ Im Eigenkapital enthaltenes Kapitalvermögen		1.544.066,25 €
Summe		7.303.722,19 €